

am Samstag, 13. November 2010  
im E-Werk, Am Nottehafen 4, 15806 Zossen

## Familien- und kinderfreundliche Regelung der MandatsträgerInnenbeiträge

Ersetze in der Landesfinanzordnung § 4 Absatz 5 durch folgenden Absatz:

„Die Landespartei macht von ihrem durch Parteiengesetz und Bundessatzung vorgesehen Recht, Mandatsträgerbeiträge von ihren MandatsträgerInnen auf Landesebene zu erheben, Gebrauch. Mitglieder des Landtages, StaatssekretärInnen und MinisterInnen führen neben ihrem satzungsgemäßen Mitgliedsbeitrag Sonderbeiträge in Höhe von 15% der steuerpflichtigen Entschädigung (bzw. des Gehalts) an den Landesverband ab. Die Zahlungen werden entsprechend im Haushalt ausgewiesen. Wir setzen uns dafür ein, dass Menschen, die Verantwortung für Kinder oder betreuungsbedürftige Erwachsene tragen, nicht an der Ausübung ihrer politischen Aktivitäten anderen gegenüber benachteiligt sind. Mehrbelastungen aufgrund von Kinderbetreuung sowie zur Betreuung von pflegebedürftigen Menschen, die zur Ausübung des Mandats nötig sind, können daher auf Nachweis in Höhe von bis zu 150 Euro pro betreuungsbedürftiger Person, maximal 450 Euro insgesamt pro Monat in Abzug gebracht werden. Die Reduzierung aufgrund von Betreuungsaufwendungen ist jährlich bei der Diätenkommission zu beantragen und in den zwei Folgemonaten nachzuweisen.

Mit der Erarbeitung einer umfassenden Regelung für den Umgang mit weiteren besonderen persönlichen Situationen, die die Ausübung des Mandates beeinträchtigen könnten, als Leitlinie für Entscheidungen der Diätenkommission für die kommenden Legislaturperiodenbeauftragt die Landesdelegiertenkonferenz eine Arbeitsgruppe bestehend aus den Mitgliedern der Diätenkommission sowie Dietmar Strehl, KV Havelland, Marie Luise von Halem, KV Potsdam sowie einen VertreterIn des Landesfinanzrates. Diese Arbeitsgruppe wird der nächsten ordentlichen LDK die erarbeitete Richtlinie zur Kenntnis geben.